

# Gefährdungsbeurteilung

## Ziel einer Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Instrument im Arbeitsschutz. Es handelt sich um die systematische Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen und Belastungen der Beschäftigten am Arbeitsplatz einschließlich der Festlegung von erforderlichen Schutzmaßnahmen. Hierbei werden alle voraussehbaren Tätigkeiten und Arbeitsabläufe betrachtet. Ziel der Gefährdungsbeurteilung ist es, Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und zu verringern sowie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen zu minimieren. Der Vorteil bzw. Nutzen einer Gefährdungsbeurteilung ist:

- Informationsgewinnung über Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz, notwendige Schutzmaßnahmen, den erforderlichen Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) sowie den Inhalten für Unterweisungen
- Verringerung von Kosten und Ausfallzeiten als Folge von Unfällen oder Erkrankungen
- Verbesserung von Wirtschaftlichkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Unternehmensimage durch verantwortliches Handeln

## Gefährdungen

Im Sinne des Arbeitsschutzrechtes wird als Gefährdung bereits die Möglichkeit eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung verstanden. Hierfür muss kein bestimmtes Ausmaß einer Gefährdung oder eine bestimmte Eintrittswahrscheinlichkeit vorliegen. Die verschiedenen Faktoren, die zu einer Gefährdung der Gesundheit der Beschäftigten im Betrieb führen können, sind im u.a. im ArbSchG §5 Abs. 3 aufgeführt (z.B. Einrichtung von Arbeitsstätte und Arbeitsplatz, physikalische, chemische und biologische Einwirkungen; siehe hierzu auch *Liste der Gefährdungsfaktoren*).

## Zuständigkeiten

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und Dokumentation von Gefährdungsbeurteilungen liegt beim Unternehmer/Betriebsinhaber. Die Pflicht ergibt sich aus dem ArbSchG §§ 5 und 6 und ist auch in der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) genannt. Konkretisiert werden die Anforderungen in verschiedenen Verordnungen (z.B. ArbStättV, GefStoffV, u.a.). Die Durchführung kann an andere zuverlässige und fachkundige Personen übertragen werden (z.B. Führungskräfte). Hierbei ist es sinnvoll, die FaSi (Fachkraft für Arbeitssicherheit) und Betriebsärzte beratend einzubinden. Auch sollten Mitarbeiter/innen einbezogen werden, da diese die Gefährdungen und Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, am besten kennen.

## Zeitpunkt zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilungen werden vor der Aufnahme einer Tätigkeit durchgeführt, sind regelmäßig zu überprüfen und bei bestimmten Anlässen zu aktualisieren. Beispielhafte Anlässe sind:

- Auftreten von Unfällen, Beinaheunfällen, Berufskrankheiten und anderen Erkrankungen
- Neubeschaffung von Arbeitsmitteln und Verwendung neuer Arbeitsstoffe
- Änderungen von Arbeits- und Verkehrsbereichen
- Änderungen von Arbeitsverfahren und Tätigkeitsabläufen
- Änderungen der Betriebsorganisation
- Änderungen von Vorschriften

## Vorgehen

Die Erstellung oder Aktualisierung einer Gefährdungsbeurteilung kann in mehrere Schritte unterteilt werden:

### 1. Vorbereitung / Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten

Feststellung der unterschiedlichen Arbeitsbereiche und Tätigkeiten. Besondere Personengruppen (z.B. Menschen mit Behinderung, werdende und stillende Mütter) und innerbetriebliche Regelungen, die den Arbeitsschutz betreffen, sollten berücksichtigt werden. Unterlagen zu Gefahrstoffen oder Geräteprüfungen sowie Berichte zu Unfällen oder z.B. Verbandsbücher sind für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung hilfreich.

### 2. Gefährdungen ermitteln

Dinge, die am Arbeitsplatz potenziell Schaden verursachen können, sind zu identifizieren, ebenso wie potenziell gefährdeter Personen (siehe *Gefährdungen*). Hierbei reicht es aus, gleichartige Betriebsstätten oder gleiche Arbeitsverfahren und Arbeitsplätze einmal zu beurteilen (z.B. bei Bildschirmarbeitsplätzen in gleich ausgestatteten Büroräumen). Zur Erfassung der Gefährdungen können verschiedene Methoden/Verfahren angewendet werden, z.B. Betriebsbegehungen, sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln oder spezielle Sicherheits- oder Risikoanalysen. Zur Erfassung psychischer Belastungen können z.B. Fragebögen, Interviews oder Gruppengespräche herangezogen werden.

### 3. Gefährdungen bewerten

Hierbei geht es um die Feststellung, ob Handlungsbedarf für Arbeitsschutzmaßnahmen besteht. Jede einzelne ermittelte Gefährdung wird bewertet und dokumentiert (Höhe der Gefährdung, Eintrittswahrscheinlichkeit). Kriterien, nach denen bewertet wird, sind z.B. rechtliche Anforderungen aus Gesetzen, Verordnungen, BG-Regelwerk sowie Normen oder der Vergleich mit gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen. Aber auch der Vergleich mit bewährten sicheren bzw. gesundheitsgerechten Lösungen und Maßnahmen kann herangezogen werden. Die Bewertung sollte in regelmäßigen Abständen wiederholt werden, um ihre Aktualität zu gewährleisten.

### 4. konkrete Arbeitsschutzmaßnahmen festlegen

Gegen die ermittelten Gefahren müssen konkrete Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Dies können technische, organisatorische und personenbezogene Arbeitsschutzmaßnahmen sein. Hierbei haben technische Lösungen Vorrang vor organisatorischen Regelungen oder der Bereitstellung von PSA. D.h., die Vermeidung oder Beseitigung der Gefährdung ist anzustreben und die beste Maßnahme. Nur wo dies nicht möglich ist, darf und sollte die Gefährdung durch z.B. PSA so gering wie möglich gehalten werden. Die Maßnahmen sind im Hinblick auf Dringlichkeit (Stärke der Gefährdung, Eintrittswahrscheinlichkeit) sowie zeitliche und praktische Durchführbarkeit festzulegen.

### 5. Maßnahmen durchführen

Hierfür sollten Zielvorgaben festgelegt und dokumentiert werden. WER mach WAS bis WANN.

### 6. Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen

Um sicherzustellen, dass Gefährdungen tatsächlich beseitigt bzw. vermindert wurden und die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt wurden, sollte die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft werden. Auch ist zu überprüfen, ob durch die umgesetzten Maßnahmen nicht neue Gefährdungen entstanden sind.

### 7. Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung sollte immer aktuell sein und beim Eintritt von wesentlichen Änderungen überarbeitet bzw. fortgeschrieben werden (siehe *Zeitpunkt zur Erstellung*).

## Dokumentation

Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden (ArbSchG §6). Wie dies erfolgt, bleibt den einzelnen Unternehmen überlassen. Um den Anforderungen des Gesetzgebers gerecht zu werden, die Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung sicherzustellen und getroffene Maßnahmen überprüfen zu können, sollten folgende Punkte berücksichtigt werden (siehe auch *Dokumentationsvorlage* bzw. Online-Tool):

- Beurteilung der Gefährdungen
- Festlegung von Arbeitsschutzmaßnahmen und Terminen
- Durchführung von Maßnahmen und Überprüfung
- Datum der Erstellung bzw. Aktualisierung

Spezielle Anforderungen in Arbeitsschutzvorschriften hinsichtlich der Dokumentation, z.B. Gefahrstoffverordnung, sind ggf. zu beachten.

## Quellen / weiteführende Informationen

- BGHM: Hilfestellung zur Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen  
<http://www.bghm.de/arbeitsschuetzer/praxishilfen/gefaehrungsbeurteilungen.html>
- Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA): Gefährdungsbeurteilungen  
<http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Gefahrungsbeurteilung/Gefahrungsbeurteilung.html>
- Unfallverhütungsvorschrift: „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1).  
[http://www.bghm.de/uploads/tx\\_ttproducts/datasheet/BGV\\_A1\\_03.pdf](http://www.bghm.de/uploads/tx_ttproducts/datasheet/BGV_A1_03.pdf)
- Regionales Portal Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz: Liste der Gefährdungsfaktoren.  
[http://www.arbeitsschutz-kmu.de/pdfs/Uebersicht\\_Gefaerdungsfaktoren.pdf](http://www.arbeitsschutz-kmu.de/pdfs/Uebersicht_Gefaerdungsfaktoren.pdf)
- Beispielvorlage Gefährdungsbeurteilung.  
[http://www.bb-sbl.de/assets/files/q4u/Gefbeurt\\_Q4U.doc](http://www.bb-sbl.de/assets/files/q4u/Gefbeurt_Q4U.doc)
- Gesetze im Internet.  
<http://www.gesetze-im-internet.de/aktuell.html>
- BG RCI: Downloads zum Thema Gefährdungsbeurteilung EDV gestützt GefDok light.  
<http://downloadcenter.bgrci.de/shop/?query=Gef%E4hrungsbeurteilung&field=stichwort>

Dokumentationsvorlage für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung

<b>Datum:</b>	<b>Bereich</b>	<b>Tätigkeit</b>
[Datum]	[Betriebsbereich]	[Die bei der Gefährdungsbeurteilung zu untersuchende(n) Arbeit(en)]
<b>Ersteller</b>	<b>Bereichsvorgesetzter</b>	<b>Beteiligte:</b>
[Name]	[Name]	[z.B. SiFa, Betriebsarzt, SI-Beauftragter, Produktionsleiter, Betriebsrat]

Gefährdungsbeurteilung						
Nr.	Gefährdung	Maßnahmen	Umsetzung		Kontrolle	
			Verantwortlich	Termin	Verantwortlich	Termin
1	z.B. Lärm	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gehörschutz (z.B. Ohrstöpsel) tragen</li> <li>▪ Lärmbereich ausschildern</li> <li>▪ mögliche Kapselung der Geräte prüfen</li> <li>▪ Dämpfungsmatten besorgen und einsetzen</li> </ul>				
2	Vibration					

Hinweis: Weitere Gefährdungen können durch hinzufügen von Zeilen zur Tabelle eingetragen werden

Freigabe							
Datum	Meister / Bereichsleiter	Datum	Sicherheitsfachkraft	Datum	Betriebsarzt	Datum	Geschäftsleitung